

**DE**

**REM 46/99**



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 22.3.2000

NICHT ZUR VERÖFFENTLICHUNG

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

**Vom 22.3.2000**

**zur Feststellung, daß der Erlaß der Einfuhrabgaben in einem bestimmten Fall  
gerechtfertigt ist, und zur Ablehnung eines Antrags auf Ermächtigung der  
Bundesrepublik Deutschland, gemäß Artikel 908 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93  
der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung  
(EWG) Nr. 2913/92 des Rates.**

**(Antrag auf Erlaß, vorgelegt vom Königreich der Niederlande)**

**(Antrag auf Ermächtigung, vorgelegt von der Bundesrepublik Deutschland)**

**(Bezug: REM 46/99)**

FR

## **ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

**Vom 22.3.2000**

**zur Feststellung, daß der Erlaß der Einfuhrabgaben in einem bestimmten Fall gerechtfertigt ist, und zur Ablehnung eines Antrags auf Ermächtigung der Bundesrepublik Deutschland, gemäß Artikel 908 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates.**

**(Antrag auf Erlaß, vorgelegt vom Königreich der Niederlande)**

**(Antrag auf Ermächtigung, vorgelegt von der Bundesrepublik Deutschland)**

**(Bezug: REM 46/99)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften<sup>1</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 955/1999<sup>2</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates<sup>3</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1662/1999<sup>4</sup>, insbesondere auf Artikel 907;

---

<sup>1</sup> ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. L 119 vom 7.5.1999, S. 1.

<sup>3</sup> ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

<sup>4</sup> ABl. L 197 vom 29.7.1999, S. 25.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem bei der Kommission am 18. August 1997 eingegangenen Schreiben vom 13. August 1997 ersucht das Königreich der Niederlande die Kommission, nach Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 des Rates vom 2. Juli 1979 über die Erstattung oder den Erlaß von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben<sup>5</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1854/89<sup>6</sup>, zu entscheiden, ob es gerechtfertigt ist, die Einfuhrabgaben unter folgenden Umständen zu erlassen:
- (2) Ein niederländisches Unternehmen, im folgenden "der Beteiligte", hat in der Zeit vom 29. Juli bis 8. September 1993 in seiner Eigenschaft als Hauptverpflichteter sieben Versandscheine für das externe gemeinschaftliche Versandverfahren mit Bestimmungszollstelle Antwerpen ausgestellt.
- (3) Diese Drittlandswaren wurden der Bestimmungszollstelle jedoch nie gestellt, so daß durch Nichtstellung eine Zollschuld in Höhe von XXXXX entstanden ist.
- (4) Die Ermittlungen der zuständigen niederländischen Behörden haben ergeben, daß die Versandscheine von einem Beamten der belgischen Zollverwaltung in betrügerischer Absicht mit dem Dienststempelabdruck der Zollstelle von Antwerpen versehen wurden.
- (5) Der Beteiligte beantragt den Erlaß der Einfuhrabgaben unter Berufung auf seine Gutgläubigkeit sowie die Tatsache, daß er Opfer der betrügerischen Handlungen organisierter krimineller Banden geworden war.
- (6) Zur Bekräftigung des Antrags der niederländischen Behörden teilte der Beteiligte gemäß Artikel 905 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 mit, daß er die der Kommission von den niederländischen Behörden übermittelten Akten eingesehen und ihnen nichts hinzuzufügen habe.

---

<sup>5</sup> ABl. L 175 vom 12.7.1979, S. 1.

<sup>6</sup> ABl. L 186 vom 30.6.1989, S. 1.

- (7) In ihrer Entscheidung C(98) 372 def. vom 18. Februar 1998 (REM 15/97) hat die Kommission den beantragten Erlaß der Einfuhrabgaben abgelehnt mit der Begründung, hier lägen keine besonderen Umstände vor, die frei von betrügerischer Absicht und offensichtlicher Fahrlässigkeit des Beteiligten wären.
- (8) In seinem Urteil vom 7. September 1999 in der Rechtssache [C-61/98](#) hat der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften diese Entscheidung der Kommission für ungültig erklärt und stattdessen entschieden, daß wenn dem Abgabenschuldner keine betrügerische Absicht oder Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann und er über den Verlauf der Ermittlungen nicht unterrichtet wurde, die Erfordernisse von Ermittlungen der nationalen Behörden besondere Umstände im Sinne des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 darstellten.
- (9) Es obliegt der Kommission, die Schlußfolgerungen aus dieser Ungültigkeitserklärung zu ziehen und die Anwendbarkeit des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 auf den in Frage stehenden Fall im Lichte des Urteils des Gerichtshofes noch einmal zu prüfen, wobei die Fristen nach den Artikeln 907 und 909 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93, wie im genannten Urteil festgelegt, erst mit der Urteilsverkündung zu laufen beginnen.
- (10) Gemäß Artikel 907 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 trat am 22. November 1999 eine Gruppe von Sachverständigen aller Mitgliedstaaten im Rahmen des Ausschusses für den Zollkodex, Fachbereich Allgemeine Zollregelungen/Erstattung, zur Prüfung dieses Fall zusammen.
- (11) Nach Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 können die Einfuhrabgaben bei Vorliegen besonderer Umstände auch in anderen als den in den Abschnitten A bis D dieser Verordnung genannten Fällen erstattet oder erlassen werden, sofern der Beteiligte nicht fahrlässig oder in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

- (12) Wie aus der Ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften hervorgeht, ist mit dieser Bestimmung eine allgemeine Billigkeitsklausel für eine außergewöhnliche Situation gegeben, in der sich der Beteiligte möglicherweise im Vergleich zu anderen, die gleiche Tätigkeit ausübenden Wirtschaftsteilnehmern befindet.
- (13) Durch Nichtgestellung der in Frage stehenden, zum gemeinschaftlichen Versandverfahren angemeldeten Waren bei der Bestimmungszollstelle entsteht eine Zollschuld zu Lasten des Beteiligten.
- (14) Als Hauptverpflichteter übernimmt der Beteiligte gegenüber den zuständigen Behörden die Haftung für die ordnungsgemäße Durchführung des gemeinschaftlichen Versandverfahrens, die auch dann weiterbesteht, wenn er den betrügerischen Machenschaften Dritter zum Opfer fällt. Dies ist Teil des normalen, vom Beteiligten zu tragenden Geschäftsrisikos.
- (15) Im vorliegenden Fall hat jedoch der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften in seinem Urteil vom 7. September 1999 festgestellt, daß die zuständigen nationalen Zollbehörden bereits Ende Juli 1993 wußten oder zumindest den ernsthaften Verdacht hatten, daß es bei einem gemeinschaftlichen Versandverfahren für Zigaretten zu Unregelmäßigkeiten gekommen war, die zum Entstehen der Zollschuld führen konnten. Die Behörden haben die in Frage stehenden Versandvorgänge daraufhin einer Überwachung unterstellt, bei der sie die Begehung von Zuwiderhandlungen oder Ordnungswidrigkeiten absichtlich nicht verhinderten, um das Betrugsnetz besser zerschlagen und die Betrüger ermitteln zu können.

- (16) Soweit jedoch diese im Sinne der Verfolgung der Unregelmäßigkeiten getroffene Entscheidung dazu geführt hat, daß aus dem vorschriftswidrigen Ablauf der betreffenden Versandvorgänge eine Zollschuld zu Lasten des Beteiligten entstanden ist, liegen besondere Umstände im Sinne des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 vor. Diese Entscheidung hat dazu geführt, daß der Beteiligte sich in einer Lage befand, die gegenüber derjenigen anderer Wirtschaftsteilnehmer, die die gleiche Tätigkeit ausüben, außergewöhnlich war, denn er wurde von den zuständigen Behörden nicht über das ohne sein Wissen erfolgende Entstehen der Zollschuld unterrichtet, während diese Behörden selbst durch ihre unmittelbare Überwachung der betreffenden Vorgänge genau über das Entstehen der Zollschuld und die Identität des Zollschuldners Bescheid wußten.
- (17) Außerdem hat der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften in seinem Urteil vom 7. September 1999 festgestellt, daß laut den Untersuchungsergebnissen die Versandscheine T1 von einem belgischen Zollbeamten betrügerisch mit dem Stempelabdruck der Zollstelle Antwerpen versehen worden waren.
- (18) Diese aktive Mittäterschaft des Zollbediensteten an dem Betrug hat dazu geführt, daß der Beteiligte nicht in der Lage war festzustellen, daß seine Waren niemals in der Bestimmungszollstelle Antwerpen gestellt wurden.
- (19) Das von dem Hauptverpflichteten zu tragende Risiko im Zusammenhang mit dem ordnungsgemäßen Ablauf des Versandvorgangs kann nicht die Möglichkeit einschließen, daß ein Angehöriger der Zollverwaltung selbst aktiv zur Durchführung von Betrügereien beiträgt. Ein Hauptverpflichteter, der nichts mit diesen Machenschaften zu tun hat, ist berechtigt darauf zu vertrauen, daß die Erfüllung der Verwaltungsaufgaben nicht durch korrupte Zollbedienstete verfälscht wird.

- (20) Die Mittäterschaft eines eigennützig an den Vorgängen interessierten Beamten ist eine besonders schwerwiegende Tatsache, die die Grundlagen des gemeinschaftlichen Versandsystems erschüttert. Denn die Wirksamkeit dieses Zollverfahrens beruht auf zwei Dingen: zum einen der Haftung des Hauptverpflichteten für den ordnungsgemäßen Ablauf des Versandvorgangs und zum anderen den Feststellungen über den betreffende Vorgang, die von den Zollbediensteten in gehöriger und vorgeschriebener Form auf den Versandpapieren vermerkt werden und auf die der Beteiligte vertrauen kann.
- (21) Da ein Vertreter der Verwaltung selbst den Beteiligten vorsätzlich in die Irre geführt und in eine Lage versetzt hat, in der seine finanzielle Haftung gegenüber derselben Verwaltung zum Tragen kam, wäre die Erfüllung der Zollschuld unbillig und würde zu einer schwerwiegenden Rechtsunsicherheit zum Nachteil der Beteiligten führen.
- (22) Außerdem hat der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften in seinem Urteil vom 7. September 1999 festgestellt, daß der Beteiligte in keiner Weise selbst an dem Betrug mitgewirkt hat, sondern gutgläubig und davon überzeugt war, daß die betreffenden Vorgänge normal durchgeführt wurden, obwohl einer ihrer Mitarbeiter unter Betrugsverdacht stand. Daraus folgt, daß den Beteiligten keinerlei Fahrlässigkeit oder betrügerische Absicht zur Last gelegt werden kann.
- (23) Es ist daher im vorliegenden Fall gerechtfertigt, den beantragten Erlaß der Einfuhrabgaben zu gewähren.
- (24) Gemäß Artikel 908 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 kann die Kommission in Fällen, in denen besondere Umstände die Erstattung oder den Erlaß rechtfertigen, unter von ihr festgelegten Voraussetzungen einen Mitgliedstaat ermächtigen, in Fällen mit vergleichbaren tatsächlichen und rechtlichen Merkmalen die Abgaben selbst zu erstatten oder zu erlassen.
- (25) Mit Schreiben vom 1. Dezember 1999 hat die Bundesrepublik Deutschland eine solche Ermächtigung zur Erstattung oder zum Erlaß der Abgaben in rechtlich und sachlich vergleichbaren Fällen beantragt.



- (26) Die vorliegende Entscheidung im Sinne des Artikels 233 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft zieht jedoch die rechtlichen Schlußfolgerungen aus einem Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften. Sie hat aus diesem Grunde in faktuellem und juristischer Hinsicht Einzelfall Charakter. Somit kann sie nicht Grundlage von etwaigen nationalen Entscheidungen sein, die in Anwendung einer Ermächtigung getroffen werden, die von der Kommission hätte erteilt werden können.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Erlaß der Einfuhrabgaben in Höhe von XXXXXX, der Gegenstand des Antrags der Niederlande vom 13. August 1997 ist, ist gerechtfertigt.

*Artikel 2*

Die von der Bundesrepublik Deutschland mit Schreiben vom 1. Dezember 1999 beantragte Ermächtigung im Sinne des Artikels 908 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates wird nicht erteilt.

*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an das Königreich der Niederlande und die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 22.3.2000

*Für die Kommission*

*Mitglied der Kommission*